

Online-Nachricht vom 19.12.2024 18:00

## Gesetzgebung | Bundestag beschließt Steuerfortentwicklungsgesetz

Der Bundestag hat am 19.12.2024 das Steuerfortentwicklungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 20/14309) in 2./3. Lesung beschlossen. Nun muss der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmen. Die Abstimmung hierüber soll am 20.12.2024 stattfinden.

Der Regelungsgehalt des SteFeG wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erheblich gekürzt.

### Es beinhaltet nun noch folgende Maßnahmen:

- ▶ Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten **Grundfreibetrags**
  - für den VZ 2025: 12.096 €
  - ab dem VZ 2026: 12.348 €
- ▶ Anhebung des steuerlichen **Kinderfreibetrags**
  - für den VZ 2025 auf 9.600 € (inkl. BEA-Freibetrag)
  - ab dem VZ 2026 auf 9.756 € (inkl. BEA-Freibetrag)
- ▶ Anhebung des **Kindergeldes**
  - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 € auf 255 € pro Kind und Monat sowie
  - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 € auf 259 € pro Kind und Monat
- ▶ Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (**Ausgleich der "kalten Progression"**)
  - 2025 um 2,6 Prozent
  - 2026 um 2,0 Prozent
- ▶ Anhebung des **Sofortzuschlages** im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKG ab Januar 2025 von 20 € auf 25 € monatlich
- ▶ Anhebung der **Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag** für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026.
- ▶ Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

### Folgende Maßnahmen wurden zuvor aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf gestrichen:

- ▶ Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- ▶ Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- ▶ Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- ▶ Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u.a. Anhebung auf 5 000 €)
- ▶ Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- ▶ Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung
- ▶ Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- ▶ Digitalisierung der Sterbefallanzeigen
- ▶ Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger

**Quelle:** BT-Drucks. 20/14309 (il)

**Fundstelle(n):**  
NWB GAAAJ-81961